



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Per Mail: alain.vuissoz@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Zürich, 24. Januar 2018 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Konsultation zur Revision von Art. 4 ArGV 5

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Email vom 22. Dezember 2017, in welcher Sie uns bezüglich der Anpassung von Art. 4 Abs. 1 ArGV 5 konsultieren. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Konsultation der Arbeitsgruppen Berufsbildung und Arbeitsrecht.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Zusammenfassend kommen wir zur folgenden Beurteilung des Entwurfs:

- Die vorgeschlagene Änderung von Art. 4 Abs. 1^{bis} wird begrüsst.
- Mit dieser Anpassung wird eine Rechtslücke geschlossen, die aufgrund von Veränderungen im Bildungssystem entstanden ist und für Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen sorgt.
- Sie erlaubt den wichtigen Übergang von Bildungssystem in den Arbeitsmarkt auch für die Gruppe der unter 18-jährigen in allen Berufen nahtlos zu vollziehen.

2. Weitere Bemerkungen

Die vorgeschlagene Änderung wird in unseren Kreisen einhellig begrüsst.

Änderungen im Bildungssystem, welche zu einer tendenziell früheren Einschulung geführt haben, sowie der Möglichkeit, in der Volksschule Klasse zu überspringen, haben zur Folge, dass die Schulabgänger tendenziell jünger in die Berufslehre eintreten. Um sicherzustellen, dass der Übergang von der Volksschule in die Berufsbildung weiterhin nahtlos vonstattengehen kann (was bekanntlich von grösster gesellschaftlicher Wichtigkeit ist), wurden die Jugendschutzbestimmungen erst von wenigen Jahren (per 1.8.2014) verstärkt und das Alter für die Ausbildung in sogenannten «gefährlichen Arbeiten» um ein Jahr gesenkt.

Ein früherer Lehreintritt hat zur Folge, dass die Jugendlichen auch ihre Ausbildung früher beenden. Die nun vorgeschlagene Änderung ist die folgerichtige Konsequenz aus diesen Entwicklungen. Sie wird allen Jugendlichen das Arbeiten in ihrem erlernten Beruf ermöglichen, sobald sie über einen eidgenössisch anerkannten Berufsabschluss (EBA / EFZ) verfügen, auch wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sein sollten.

Mit dieser Anpassung wird eine Rechtslücke geschlossen, die aufgrund von Veränderungen im Bildungssystem entstanden ist und für Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen sorgt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung